



Anmeldung

**Musikschulen
des Kreises Kleve e.V.**
Weseler Str. 7
47608 Geldern
Tel.: 02831 / 99 25 37
Fax: 02831 / 99 25 39
e-mail: info@kms-geldern.de

Anmeldeschluss 31. März 2026

Bläserklasse am Lise-Meitner-Gymnasium Geldern

Gruppenunterricht 4 – 6 Schüler / 45 Min.

Instrumentenwunsch 1. Präferenz _____
 2. Präferenz _____
 3. Präferenz _____

Name, Vorname des Schülers / der Schülerin Geb. Datum m/w/d

Name, Vorname des gesetzlichen bzw. bevollmächtigten Vertreters

Anschrift

Telefon privat/dienstlich mobil e-mail

Von dem Auszug aus der Entgelt- und Benutzungsordnung der Musikschulen des Kreises Kleve e. V. habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie an. Ich verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Unterrichtsentgelte per Bankeinzug zu Lasten meines/unseres Girokontos und zur Einhaltung der Kündigungsfrist in Anerkennung der Entgelt- und Benutzungsordnung der Musikschulen des Kreises Kleve e. V.

Ort, Datum Unterschrift

Einzugsermächtigung

Die fälligen Unterrichtsentgelte sollen von folgendem Konto eingezogen werden:

IBAN BIC

Ort, Datum Unterschrift des/der Zahlungspflichtigen

Auszug aus der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. Stand 01.08.2025 / 01.10.2025

§ 1

- (1) Der Unterricht vollzieht sich nach den von den Schuleitem aufgestellten Unterrichtsplänen und wird von Fachlehrern erteilt.
- (3) Der Unterricht findet als Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht statt.
- (4) Die Unterrichtsdauer in den Angeboten der Elementarstufe beträgt in der Regel 1 – 2 Jahre. Der Unterricht in den weiterführenden Stufen gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe.
- (5) Neben dem o. g. Unterricht werden Kurse, Seminare und Workshops für alle Altersgruppen angeboten. Die Dauer der Kurse ist dem Inhalt entsprechend unterschiedlich.

§ 2

- (1) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Teilunterrichtsstunde 30 Minuten, die halbe Unterrichtsstunde 22,5 Minuten. Der Unterricht in der Elementarstufe und dem Fach Tanz umfasst je nach Unterrichtsfach und Gruppenstärke 45 bis 90 Minuten.
- (2) In den Fächern Musikalische Früherziehung, MusiKids, „Jedem Kind ein Instrument“, „Jedem Kind eine Instrument - Tanz“ und Bläserklasse ist der Unterricht an das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08.-31.07.) gebunden.
- (4) Grundsätzlich wird Musikschulunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte seitens der Musikschule eine Unterrichtserteilung in Präsenzform ausnahmsweise nicht möglich sein, kann der Unterricht digital erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.
- (6) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschulen.

§ 3

- (1) Für den Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe finden jährlich Vorspiele statt.
- (2) Zum Abschluss der Elementarstufe und der weiterführenden Stufen erhält jeder Schüler ein Zeugnis oder eine Urkunde.
- (3) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn der Schüler die leistungsmäßigen Voraussetzungen nachgewiesen hat. In der Regel findet hierzu eine Prüfung statt.

§ 4

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern wird die An- und Abmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter vorgenommen. Jede Anmeldung wird mit der Einschulungsbestätigung verbindlich. Mit der Anmeldung erfolgt eine gesonderte Information zum Datenschutz.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Einschulungsbestätigung bzw. mit der Teilnahme in Ensembles sowie an Projekten und Workshops. Die Entgeltpflicht wird durch die Ferienzeiten nicht berührt, da es sich um ein Jahressentgegen handelt.
- (3) Abmeldungen sind abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) für Teilnehmer eines Unterrichtsprogramms, das fest in den Stundenplan einer allgemeinbildenden Schule integriert ist (z. B. „Jedem Kind ein Instrument“, Bläserklasse) ausschließlich zum Ende des Schuljahrs (31.07.) möglich. Für alle anderen Unterrichtsangebote sind Abmeldungen abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) nur jeweils zum Ende des I. Quartals (31.3.) und zum Ende des III. Quartals (30.9.) möglich und müssen spätestens 1 Monat vor dem Ende der jeweiligen Kündigungsfrist bei den Musikschulen des Kreises Kleve e. V. vorliegen. Erfolgt eine Abmeldung nicht fristgemäß, wird sie zum Ablauf des nächsten Kündigungszeitraums berücksichtigt.

§ 5

- (1) Ein Schüler kann vom Besuch der Schule dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er ungenügende Leistungen erbringt,
 - b) er wiederholt unentsculdigt dem Unterricht fernbleibt,
 - c) für ihn trotz Mahnung das Entgelt nicht fristgemäß gezahlt wird,
 - d) sonstige triftige Gründe vorliegen.

Vor dem Ausschluss ist der Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler zu hören. Die Entscheidung hierüber obliegt der Schulleitung und Geschäftsführung.

§ 6

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschulen werden folgende Entgelte erhoben:

a) Elementare Musikpädagogik (Stand 01.08.2026)

| | monatlich | je Quartal |
|-----------------------------|-----------|------------|
| Musikzwerge | EUR 26,30 | EUR 78,90 |
| Musikalische Früherziehung | EUR 26,30 | EUR 78,90 |
| MusiKids (45 Min.) | EUR 20,20 | EUR 60,60 |
| „Jedem Kind ein Instrument“ | | |
| 1. Jahr | EUR 13,50 | EUR 40,50 |
| 2. Jahr | EUR 25,40 | EUR 78,20 |
| Tanz 1. Jahr | EUR 13,50 | EUR 40,50 |
| Tanz 2. Jahr | EUR 18,30 | EUR 54,90 |

b) Instrumental-/Gesangsunterricht (Stand 01.10.2025)

| | | |
|--|---------------------|------------|
| Gruppen von 7 oder mehr Schülern | (45 Min.) EUR 25,50 | EUR 76,50 |
| Gruppen von 4-6 Schülern, Bläserklasse | (45 Min.) EUR 27,00 | EUR 81,00 |
| Gruppen von 3 Schülern (45 Min.) | EUR 34,40 | EUR 103,20 |
| Gr. von 2 Schülern (30 Min.) | EUR 31,80 | EUR 95,70 |
| Gruppe von 2 Schülern (45 Min.) | EUR 44,70 | EUR 134,10 |

Einzelunterricht:

| | | |
|-------------------------------|-----------|------------|
| - ½ Unterrichtsstd. 22,5 Min. | EUR 44,70 | EUR 134,10 |
| - Unterrichtsstd. 30 Min. | EUR 53,80 | EUR 161,70 |
| - Unterrichtsstunde 45 Min. | EUR 79,00 | EUR 237,00 |

c) Tanz (Stand 01.08.2025)

| | | |
|--|-----------|------------|
| | EUR 25,80 | EUR 77,40 |
| SVA, Forum junger Talente: 1 Unterrichtsstunde wöchentlich im Hauptfach, ½ Unterrichtsstunde wöchentlich im Zweitfach sowie Gruppenunterricht in der Musiktheorie und in der Musikpraxis | EUR 79,00 | EUR 237,00 |

SVA: 1 Unterrichtsstunde wöchentlich im Hauptfach, ½ Unterrichtsstunde wöchentlich im Zweitfach, ½ Unterrichtsstunde wöchentlich im Dritt fach sowie Gruppenunterricht in der Musiktheorie und in der Musikpraxis

EUR 84,70 EUR 284,10

Teilbelegung ist mögl., Entgeltberechnung erfolgt nach Ziff. b) oder d)

e) Sing- und Instrumentalensembles, theoretische Fächer (Stand 01.08.2025)

EUR 8,00 EUR 24,00

Schülern, die ein Hauptfach belegt haben, wird dieser Unterricht als Nebenfach entgeltfrei erteilt.

f) Der Zuschlag für Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Berufsausbildung bzw. das Studium abgeschlossen haben, beträgt 25 %. Der Zuschlag entfällt mit Beginn des Monats, in dem eine entsprechende Bescheinigung über den Schulbesuch / die Berufsausbildung / das Studium vorgelegt wird.

g) Kurse, Workshops und Seminare werden individuell berechnet.

§ 7

(1) Nach Möglichkeit sollte jeder Schüler über ein eigenes Musikinstrument verfügen. Im Rahmen der Bestände der Musikschulen des Kreises Kleve e. V. kann den Schülern ein Musikinstrument zur Verfügung gestellt werden.

2. Für die Überlassung von Musikinstrumenten erhöhen sich die Entgelte nach § 6 wie folgt:

| Instrumentenwert | Entgeltberechnung |
|------------------|--------------------------------------|
| bis 500,00 € | monatlich 10,00 € je Quartal 30,00 € |
| ab 500,01 € | 15,00 € 45,00 € |

§ 8

(1) Das vierteljährlich fällige Entgelt wird in einer Rechnung festgesetzt und dem Pflichtigen mitgeteilt. Das Entgelt soll per Einzug im Lastschriftverfahren entrichtet werden. Es gelten folgende Fälligkeitstermine:

| | | | |
|------|---------|-----------|--------------|
| I. | Quartal | fällig am | 01. Februar |
| II. | Quartal | fällig am | 01. Mai |
| III. | Quartal | fällig am | 01. August |
| IV. | Quartal | fällig am | 01. November |

(2) a) Unterrichtsangebote, die an das Kindergartenjahr oder Schuljahr gebunden sind, werden grundsätzlich ab Kindergarten-/Schuljahresbeginn zum 01.08. des Jahres in Rechnung gestellt.

b) Für alle anderen Unterrichtsangebote gilt: Erfolgt die Unterrichtsaufnahme vor dem 16. eines Monats wird das Entgelt ab dem 01. des Monats in Rechnung gestellt. Bei Unterrichtsaufnahme nach dem 15. eines Monats wird das Entgelt für einen halben Monat berechnet.

§ 9

(1) Kann ein Schüler aufgrund eigener Erkrankung in einem zusammenhängenden Unterrichtszeitraum von mindestens 4 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten unter gleichzeitiger Vorlage eines Attestes das Entgelt für die Zeit, in der kein Unterricht erteilt wurde, erlassen.

(2) Kann durch die Musikschule innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit mehr als zweimal im Kalenderhalbjahr kein Unterricht erteilt werden, werden für die darüber hinaus gehende Ausfallzeit keine Entgelte erhoben.

§ 10

(1) Jede Anmeldung wird mit der Einschulungsbestätigung verbindlich. Sie verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Wird der Unterricht nicht besucht, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Dies gilt auch bei erfolgter schriftlicher Kündigung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

(2) Bei Minderjährigen ist der Entgeltshalter der gesetzliche Vertreter, der die Anmeldung vorgenommen hat; die Entgeltpflicht bleibt auch nach Eintreten der Volljährigkeit bestehen, bis eine Um- oder Abmeldung erfolgt.

(2) Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere unterhaltsberechtigte Kinder eines Erziehungsberechtigten die Musikschule, wird folgende Entgeltermäßigung gewährt:

| | |
|------------------------|-------------------------------|
| bei 2 Kindern | 10 % des gesamten Schulgeldes |
| bei 3 Kindern | 30 % des gesamten Schulgeldes |
| bei 4 und mehr Kindern | 50 % des gesamten Schulgeldes |

Nebenfachschüler sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Sozialermäßigung:

Eine Ermäßigung des Entgeltes erhalten

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB XII)
- Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

gegen Nachweis des Sozialhilfeträgers, der Arbeitsverwaltung bzw. der Ausländerbehörde. Entgeltlasse wird mit Beginn des Monats, in dem der Ausweis bzw. Nachweis vorgelegt wird, für höchstens 6 Monate gewährt.

Folgeanträge sind unter den gleichen Voraussetzungen möglich. Eine rückwirkende Ermäßigung bei verspäteter Vorlage erfolgt nicht; dies gilt auch für Folgeanträge.

Das Entgelt ermäßigt sich um 100 % für

- die Unterrichtsangebote im Rahmen der elementaren Musikpädagogik nach § 6, 1a),
- den Gruppenunterricht der Instrumentalstufe nach § 6, 1 b),
- das Angebot Tanz nach § 6, 1 c),
- die studienvorbereitende Ausbildung § 6, 1 d),
- das Forum Junger Talente § 6, 1 d).

Das Entgelt ermäßigt sich um 75%

- für den Einzelunterricht Instrumentalstufe nach § 6, 1 b),
- Sing- und Instrumentalensembles nach § 6, 1 e).

Ausgenommen sind Entgelte für Projekte, Kurse und Workshops.

Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird ausdrücklich hingewiesen. Soweit möglich, sollen diese für den Musikschulunterricht beantragt werden.

Die Sozialermäßigung ist nicht mit der Geschwisterermäßigung nach Abs. 2 kombinierbar. Die Sozialermäßigung gilt nicht für erwachsene Schüler im Sinne von § 6 Abs. 1 f) EntgeltO.

Die Ermäßigung wird grundsätzlich auf ein Unterrichtsangebot pro Teilnehmer begrenzt. In Ausnahmefällen kann sie auf weitere Unterrichtsangebote erweitert werden; die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung und Geschäftsführung.

(4) Auf die Entgelterhöhung für die Überlassung von Musikinstrumenten nach § 7 wird

- keine Geschwisterermäßigung nach Abs. 2
- eine Sozialermäßigung nach Abs. 3

gewährt.

(5) In besonderen Härtefällen kann das Entgelt darüber hinaus ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Schulleitung und Geschäftsführung.

§ 11

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 12

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.